Die Rinder der Urmen ju größerer Gefittung geführt und be: Dazu fommt, daß das Schulgefet doch auch die Firation ber wahrt werben vor Unwiffenheit im reiferen Lebensalter. ber follten wohl alle Communen wunschen, bag zu biefem 3mede burch gute Schulen auch bei ber mittellofen Jugend Borichub geleiftet werbe. - Mein es giebt an mehren Orten auch ohnes bin Stiftungen, bie lediglich bagu bestimmt find, ben Unterricht armer Rinder gu gemahren, ober zu übertragen. Ich frage: follen biefe Mittel in ben Urmencaffen aufgespeichert werben? Sollen wir ber nachft heranwachsenben Generation bie wichtigfte, die heilfamfte Unterftugung entziehen? 3ch erinnere Gie, meine Berren, daß in einer Beit, wo die confessionelle Gifersucht in unferm Baterlande bedauerlich lebhaft geworben mar, daß man bamals fehr viel bavon gesprochen hat: es gebe eine Religionsparthei, die derjenigen gegenüberfteht, welche in Sachfen bie größere Ungahl bilbet, und welche bie Rinber armer Eltern ju fich badurch binuber ju gieben fucht, indem ihnen freier Un= terricht ertheilt werbe. Fruber legte man darauf viel Gewicht und es murbe bem Beifpiele ber fatholischen Glaubensgenoffen burch Freischulen ber Protestanten nachgeeifert. Bas mich an: langt, fo bin ich durch die Motiven jum Gefegentwurfe vollfommen überzeugt, daß man fich baran zu halten habe, bag es unnuglich fein wurde, bavon abzuweichen, namentlich auch, wenn wir uns ben 3med vorhalten, auf eine Berminberung ber Bahl ber Urmen binguwirken. Ja es murde nachtheilig furs allgemeine Befte fein , wenn bie Gewährung eines offentlichen unentgelblichen Schulunterrichts ein gefettlicher Grund werden foll, um notorisch arme Eltern ber ben gebachten Unter: richt genießenden Rinder ausweisen und deshalb die dermalige Beimathsangehörigkeit in einer Commun ihnen entziehen gu tonnen. - Ich werbe also gegen die Unsicht ber Deputation flimmen und verwende mich bei ber Rammer fur ben Gefetentwurf.

Mbg. Wieland: Der Gegenftand, ben fo eben der Abg. Clauß berührt hat, foll auch mich zu einigen Worten veranlaffen. Die Deputation hat es bedenklich gefunden, daß die Unterftubung an Schulgelb fur arme Eltern und ber Drifarmencaffe, als Mmofen' nicht zu betrachten fei, und hat es daher bedenklich gefunden, bag berartige Unterftubungen als Grund gur Musweisung nicht betrachtet werden follen; fie hat daher ihr Gut= achten bahin gerichtet, bag biefer Puntt aus der Paragraphe moge meggelaffen werben. Die hohe Staatsregierung hat aber in ihren Motiven bie Befurchtung ausgesprochen, daß, wenn arme Eltern aus Furcht, ausgewiesen zu werden, Bitten um Unterflutung ju Schulgelb unterlaffen mochten, bies auf ben Schulbesuch nachtheilig wirken tonne. 3ch glaube jedoch nicht diese Befürchtung begen zu durfen , die tagliche Erfahrung lehrt es, bag es Eltern giebt, welche bas Schulgelb gang richtig und orbentlich abführen und boch ihre Rinder nachlaffig gur Schule anhalten. Auf ber anbern Geite giebt es Eltern, die faumig in Bezahlung bes Schulgelbes find und boch regelmäßig ihre Rinder gur Schule anhalten. 3ch glaube alfo nicht, bag bas unregelmäßige Schicken ber Rinder in bie Schule mit jenem Umftanbe in einem engeren Busammenhange ftebe.

Lehrer ausgesprochen hat. Wo das Schulgefet durchgeführt, wo es in Wirkfamfeit fieht, da hat ber Schullehrer wegen feines Firums fein Intereffe, ob die Rinder die Schule ordentlich besuchen ober nicht, um anzunehmen, Eltern, bie Schulgelb schuldig find, merden deghalb etwa aus Scheu die Rinder von In fofern nun glaube ich mich mit ber Schule gurudhalten. ber Deputation einverfteben zu fonnen. Die Deputation hat aber auch noch die Weglaffung eines andern Punftes aus ber Paragraphe beantragt, namlich ben Punkt, bag bie Bemahrung unentgelblichen Schulunterrichts in offentlichen Urmenschulen ebenfalls als Grund gur Musmeifung folle angefeben werben. Sie führt als Grund fur ihren Untrag an, bag bie Urmenschulen aus ben Ortsarmencaffen unterhalten wurden. Diefer Beftimmungsgrund ift jedoch nicht immer und allenthalben thats fachlich gerechtfertigt. Denn es konnen auch Orte vorkommen, mo die Urmenschulen nicht aus ber Ortsarmencaffe unterhalten werden; es fann Orte geben und giebt beren, wo die Urmenichulen gang ober theilweise aus milben Stiftungen unterhalten werben, bann murbe es benn boch bem Befen biefer Stiftungen, den Intentionen der frommen Stifter, es murde den Rude fichten ber Billigfeit und ber humanitat nicht entsprechen, wenn man wollte bei Beftimmungen, ob gewiffe Rinder follen in diefe Schule aufgenommen werden, barauf gurudigehen, ob die GItern heimathsangehörig feien ober nicht. Ich glaube baber mich dahin verwenden ju muffen, bag biefer Punkt in bem Befete beibehalten werde und insofern bas Gutachten der Deputation angenommen wurde. Go wurde ich mir einen Untrag bahin erlauben, daß eine Ginschaltung in bas Deputations. Gutachten aufgenommen wurde und zwar in der Urt, daß es nun hieße: "zu benjenigen Unterftugungen, benen bie Unwenbung ber angezognen Stelle ber §. 27. begrunden , find nicht ju rechnen," die Gewährung unentgeldlichen Schulunterrichts in offentlichen Schulen. Ich habe namentlich auch noch biefes anzufuhren, es konnen auch Falle vorkommen, bag in anderen als Urmenschulen die Rinder frei und unentgeldlich unterrichtet werden, und bann murbe auf folche Falle ber Gat ber §. 8. als zu beschrankend nicht paffen, wenn nur Urmenschulen und nicht Schulen jeber Urt gemeint fein follen.

Prafibent D. Saafe: 3ch wurde ben 26g. bitten, in Gemagheit ber Landtagsordnung, §. 79., bas Umendement mir in bestimmter Redaction ichriftlich juguftellen. - Das Amendement, welches ber Ubg. Wieland beim 7. Punkte ber Befehvorlage gegeben bat, und fich an die Faffung anschließt, welche die Deputation in ihrem Bericht, Geite 13, vorgeschlas gen hat, lautet bahin, daß nach ben Borten im Deputations: bericht: "Bu benjenigen Unterftugungen, welche bie Unwenbung ber angezogenen Stelle ber §. 27. begrunden, find nicht ju rechnen," hinzugefest werbe: "bie Bemahrung unentgelblichen Schulunterrichts in offentlichen Schulen." Ich frage, ob die Rammer biefen Untrag unterftutt? - Rur drei Stimmen erheben fich bafur, alfo ift es nicht unterftutt.

Mbg. Cach fe: Much ich erflare mich gegen ben Untrag